

Claims Resolution Tribunal

Case No. CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1],

und [ANONYMISIERT 2]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Franz Bial

Geschäftsnummern: 202289/KG; 221201/KG¹

Zugesprochener Betrag: 107'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 2] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) und [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“), (zusammen die „Ansprecher“) auf die veröffentlichten und unveröffentlichten Konten von Franz Bial (der „Kontoinhaber“) beim [Anonymisiert] (die „Bank I“), bei der Zürcher Niederlassung der [Anonymisiert] (die „Bank II“) sowie der Zürcher Niederlassung von [Anonymisiert] (die „Bank III“) (zusammen die „Banken“) eingereichten Anspruchsanmeldungen.

Am 25. Oktober 2002 hat das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher für fünf Konten des Kontoinhabers bei der Bank I genehmigt (der „Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002“). In diesem Auszahlungsentscheid bestimmte das CRT ausserdem, das Konto des Kontoinhabers bei der Bank III habe einen negativen Kontostand. Ausserdem behielt sich das CRT im Auszahlungsentscheid vom Oktober 2002 das Recht vor, über vier Konten des Kontoinhabers bei der Bank II zu entscheiden. Die Konten bei der Bank II sind Gegenstand des vorliegenden Auszahlungsentscheids.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen der Ansprecher, jeglicher Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank

¹ Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] (die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) reichte zusätzliche Anspruchsanmeldungen auf das Konto von [ANONYMISIERT] sowie auf die veröffentlichten Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], bzw. [ANONYMISIERT] geführt werden. Das CRT bestimmte, dass die Ansprüche [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] doppelt geführte Ansprüche sind und behandelt sie unter der zusammengefassten Geschäftsnummer [ANONYMISIERT].

In einem gesonderten Entscheid und zwei darauf folgenden geänderten Auszahlungsentscheiden sprach das US-Gericht der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und dem Ansprecher [ANONYMISIERT 2] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] zu. Vgl. *betreffend die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]* (genehmigt am 20. Mai 2004) und nachfolgende geänderte Auszahlungsentscheide. Das CRT wird den Anspruch der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] auf das Konto von [ANONYMISIERT] gesondert behandeln.

anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Grossvater mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], der am 31. August 1875 in Pilsnitz, Schlesien, Deutschland, (in der Nähe von Breslau, gegenwärtiges Wroclaw, Polen) geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, seine Grosseltern hätten zwei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die Mutter des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]), die am 16. August 1911 bzw. am 20. November 1912 in Berlin, Deutschland, geboren wurden. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 12. Dezember 2001 gab der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] an, sein Grossvater, der Doktor der Chemie gewesen sei, habe von 1911 bis mindestens 1928, möglicherweise noch länger, in Berlin gelebt. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] führte aus, gemäss seiner Mutter, [ANONYMISIERT], sei eines ihrer Eltern- oder Grosselternanteile jüdischer Abstammung gewesen. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] fügte hinzu, er habe von seiner Mutter erfahren, dass sein Grossvater ein Haus in der Schweiz besessen habe und dass der Zeit dort verbracht habe. Er wisse jedoch nicht, wann sich sein Grossvater dort aufgehalten habe. Seine Grosseltern seien nach Wien, Österreich, umgezogen, er wisse jedoch nicht wann. Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hätten seine Grosseltern an der Weimarerstrasse 92, in Wien XIX gelebt.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, sein Grossvater habe sich nach der Machtübernahme durch die Nazis geweigert, nach Deutschland zurückzukehren. Sein Eigentum sei von den Nazis konfisziert worden. Sein Grossvater sei am 27. Dezember, 1937, in Wien verstorben. Seine Grossmutter, [ANONYMISIERT], habe zwischen ungefähr 1937 und 1945 an der Herderstrasse 17 in Berlin-Zehlendorf gelebt und sei irgendwann vor 1948, möglicherweise in North Carolina, U.S.A., gestorben, wo sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg niedergelassen hätten. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe seine Mutter Entschädigungsansprüche betreffend das konfiszierte Vermögen von [ANONYMISIERT] in Deutschland eingereicht, diese seien jedoch nicht erfolgreich gewesen. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, sein Onkel, [ANONYMISIERT], der kinderlos geblieben sei, sei im Oktober 1985 in Takoma Park, Maryland, U.S.A. verstorben und seine Mutter, [ANONYMISIERT], am 11. Juli 1989 in Seattle, Washington, U.S.A..

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] ein Foto seiner Grosseltern, eine Erklärung des Wiener Bezirksgerichts vom Januar 1938, wonach [ANONYMISIERT] von Wien am 27. Dezember 1937 starb und seine Erben seine Gattin, [ANONYMISIERT], wohnhaft an der Weimarerstrasse 92 in Wien XIX sowie seine zwei Kinder, [ANONYMISIERT], wohnhaft an der gleichen Adresse und [ANONYMISIERT], wohnhaft in New York, U.S.A. seien.. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte ausserdem eine Bescheinigung vom Dezember 1938 in Berlin-Zehlendorf ein, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] im April 1928 als Mitglied einer christlichen Kirche anerkannt wurde; die Geburtsurkunde des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] selbst von 1942 in North Carolina sowie die Todesurkunde seiner Mutter von 1989 in Seattle. Aus diesen

beiden Urkunden geht hervor, dass seine Mutter in Deutschland geboren worden war und dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] war. Schliesslich reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] ein Formular bezüglich eines Entschädigungsgesuchs betreffend [ANONYMISIERT] von 1965 in Berlin ein, aus dem hervorgeht, dass seine Gattin [ANONYMISIERT], seine Tochter [ANONYMISIERT] hiessen und seine Familie früher in Berlin wohnhaft gewesen war.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, er sei am 31. November 1942 in Durham, North Carolina geboren.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Onkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 31. August 1875 in Breslau, Schlesien (heutiges Wroclaw, Polen) geboren worden und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, mit der er zwei Kinder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hatte.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, ihr Onkel, der Jude gewesen sei, sei Doktor der Chemie gewesen und habe in Berlin-Zehlendorf gelebt. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 5. Dezember 2001 gab die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] an, ihr Onkel sei möglicherweise vor 1936 nach Wien gezogen und sei irgendwann vor dem Anschluss Österreichs ans Reich im März 1938 gestorben. Nach dem Anschluss habe ihre Tante, [ANONYMISIERT], versucht, zu fliehen, sei aber von den Nazis festgenommen und in ein Gefängnis in Berlin überwiesen worden. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, sei wisse nichts über das Schicksal ihrer Tante oder der Kinder ihrer Tante.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ein Dokument des amerikanischen Innenministeriums, Rentenabteilung, von 1898 ein, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] vier Söhne hatte. [ANONYMISIERT] (den die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als ihren Vater identifizierte), [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] (den die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als ihren Onkel identifizierte, [ANONYMISIERT]) sowie [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte ausserdem den Trauschein von [ANONYMISIERT] and [ANONYMISIERT] (die die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] als ihre Eltern identifizierte), von 1920 in Breslau, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], Chemiker, wohnhaft an der Herderstrasse 17 in Berlin-Zehlendorf, Trauzeuge war. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte ausserdem ihren eigenen Reisepass ein, der 1939 in Breslau vom Deutschen Reich ausgestellt worden war und der mit dem Stempel „J“, den die Pässe aller gemäss der Nürnberger Gesetze als Juden geltenden Personen trugen, versehen war. Aus ihrem Pass ist ersichtlich, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] lautet.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, sie sei am 5. August 1924 in Gleiwitz, Schlesien, Preussen, (heutiges Gliwice, Polen), geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Bank I

Gemäss der Unterlage der Bank I, die aus einer Kundenkarte besteht, war der Kontoinhaber ein Dr. Franz Bial, der an der Weimarerstrasse 92 in Wien XIX wohnhaft war. Aus dieser Kundenkarte geht hervor, dass Frau [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT] eine Vollmacht für die Konten des Kontoinhabers bei der Bank I besassen. Aus den Unterlagen der Bank I ist ausserdem ersichtlich, dass [ANONYMISIERT] in Zürich wohnhaft war. Ausserdem berichteten die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, dass [ANONYMISIERT] an der gleichen Wiener Adresse wohnhaft war wie der Kontoinhaber und dass der Kontoinhaber und [ANONYMISIERT] auch an der Herderstrasse 17 in Berlin-Zehlendorf wohnhaft waren. Ein Vermerk auf der Kundenkarte besagt, dass die Bank I angewiesen wurde, keine Korrespondenz an die Adresse des Kontoinhabers in Berlin zu schicken. Gemäss eines weiteren Vermerks wurde die Bank I am 19. März 1935 angewiesen, allen Schriftverkehr an [ANONYMISIERT] in Zürich zu schicken. Aus dem Dokument der Bank I und aus dem Bericht der Buchprüfer, die die "ICEP-Untersuchung“ durchführten, geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftenkonto besass, das am 10. April 1939 geschlossen wurde und drei Sparkonten und zwei Kontokorrente, die an unbekanntem Daten geschlossen wurden. Wie bereits erwähnt waren die Konten des Kontoinhabers bei der Bank I Gegenstand des Auszahlungsentscheids vom Oktober 2002.

Bank II

Die Unterlagen der Bank II bestehen aus einer Kontokarte mit Kontonummern und Kontenschliessungsdaten sowie Ausdrucken aus der Datenbank der Bank II. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber ein Dr. Franz Bial aus Berlin. Daraus wird weiter ersichtlich, dass Dr. Franz Bial elf Konten bei der Bank II besass, die bis auf vier vor Januar 1933 geschlossen wurden.

Betreffend die vier Konten, die nach dem Januar 1933 geschlossen wurde, ist aus den Unterlagen der Bank II ersichtlich, dass der Kontoinhaber zwei Nummernkonten besass, von denen mindestens eines irgendwann vor dem 16. April 1931 eröffnet wurde, und die beide am 12. Juni 1933 geschlossen wurden. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass eines dieser zwei Konten 1932 einen Kontostand von 107'087.50 Schweizer Franken hatte. Der Wert des anderen Kontos ist nicht ersichtlich. Ausserdem besass der Kontoinhaber gemäss den Unterlagen der Bank II zwei weitere Nummernkonten, die beide irgendwann vor dem 26. Oktober 1931 eröffnet worden und am 8. September 1936 geschlossen worden waren. Eines dieser Konten hatte 1939 einen Kontostand von 942.00 Schweizer Franken. Das andere hatte 1935 einen Kontostand von 550.00 Schweizer Franken. Es gibt in den Unterlagen der Bank II keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber diese vier Konten schloss und dass ihm die Guthaben der Konten ausbezahlt wurden.

Bank III

Gemäss der Unterlage der Bank I, die aus einer Liste von Schuldkonten aus dem Jahre 1935 besteht, war der Kontoinhaber ein in Wien wohnhafter Dr. Franz Bial. Aus den Unterlagen der Bank III ist ersichtlich, dass dieses Konto einen negativen Kontostand von 12'000.00 Schweizer Franken auswies. Wie bereits erwähnt waren die Konten des Kontoinhabers bei der Bank III Gegenstand des Auszahlungsentscheids vom Oktober 2002.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen am 27. April 1938 registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente in einer Akte mit den Nummern 35703 über die Vermögenswerte von zwei verschiedenen Personen mit dem Namen Dr. Franz Bial. Drei Dokumente in dieser Akte beziehen sich auf einen Dr. Franz Bial, der an der Weimarerstrasse 92, Wien XIX, lebte. Diese Adresse stimmt mit der Adresse des Kontoinhabers in den Unterlagen der Bank I überein. Diese drei Dokumente umfassen keine Informationen über Vermögenswerte eines Dr. Franz Bial, einschliesslich allfälliger Vermögenswerte bei einer Schweizer Bank. Diese Unterlagen enthalten auch Akten mit der Nummer [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], in denen sich Dokumente betreffend die Vermögenswerte von [ANONYMISIERT], die Witwe von Dr. Franz Bial, bzw. von [ANONYMISIERT], der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], befinden. Diese Unterlagen weisen darauf hin, dass die Erben von Dr. Franz Bial seine Gattin, [ANONYMISIERT] und ihre Kinder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] sind. Diese Dokumente enthalten ausserdem Schriftverkehr betreffend die Tatsache, dass [ANONYMISIERT] nicht rechtzeitig eine Vermögenserklärung hatte einreichen können, weil sie aufgrund eines Verstosses gegen die Reichsfluchtsteuer von 1934 inhaftiert war. Zum Zeitpunkt, als sie ihre leere Vermögenserklärung am 11. Oktober 1938 unterzeichnete, vermerkte sie, dass eine gerichtliche Testamentseröffnung bezüglich des Nachlasses ihres Mannes immer noch hängig sei, z. Teil weil dieser mit einer hohen Hypothek belastete Immobilien in der Schweiz umfasse. Die Vermögenserklärung von [ANONYMISIERT] zeigt, dass sein gesamtes Vermögen aus 1'300.00 Reichsmark in bar und seinem Anteil am Nachlass seines Vaters besteht. Der Wert dieses Anteils am Nachlass war zum Zeitpunkt des Einreichens, am 14. Juli 1938 und am 31. Oktober 1938, als er bei der Vermögensverkehrsstelle des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit erscheinen sollte, um seine Erklärung zu erläutern, unbekannt. In keiner dieser Akten sind finanzielle Vermögenswerte in der Schweiz aufgeführt.

Analyse des CRT

Verbindung von Anspruchsanmeldungen

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dieselben oder

zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die Anspruchsanmeldungen der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 1] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Verwandten der Ansprecher stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecher gaben auch an, ihr Verwandter habe in Berlin gelebt und er sei mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet gewesen. Dies stimmt mit dem veröffentlichten Wohnort des Kontoinhabers und mit dem veröffentlichten Namen einer der Bevollmächtigten für die Konten bei der Bank I überein. Ausserdem identifizierten die Ansprecher unveröffentlichte Angaben zum Kontoinhaber, einschliesslich: seine Anschrift in Berlin, seine Anschrift in Wien sowie seine Berufsbezeichnung.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte zum Nachweis seines Anspruchs eine Erklärung des Wiener Bezirksgerichts und einen deutschen Entschädigungsanspruch betreffend [ANONYMISIERT], die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte ein Dokument des amerikanischen Innenministeriums und den Trauschein von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein. Dadurch erbrachten sie den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber und eine der angeblichen Bevollmächtigten die gleichen Namen trugen und an der gleichen Adresse wohnten wie der Kontoinhaber und eine der Bevollmächtigten. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, der Kontoinhaber sei Jude gewesen. Obwohl das genaue Datum der Abreise des Kontoinhabers aus Deutschland nicht aus den von den Ansprechern eingereichten Informationen oder den Bankunterlagen ersichtlich ist, scheint es aufgrund des Reichsfluchtsteuerfalles gegen seine Witwe wahrscheinlich, dass die Familie 1934 aus Deutschland nach Österreich floh. Ausserdem ist den Aussagen des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] und den Dokumenten im Zusammenhang mit einem deutschen Entschädigungsanspruch aus dem Jahre 1965 zu entnehmen, dass das Naziregime die Vermögenswerte des Kontoinhabers beschlagnahmt hatte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechern und Kontoinhaber

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Grossvater war. Diese Dokumente umfassen eine Erklärung des Wiener Bezirksgerichts und ein deutscher Entschädigungsanspruch betreffend [ANONYMISIERT], aus dem hervorgeht, dass die Tochter des Kontoinhabers [ANONYMISIERT] heisst und die eigene Geburtsurkunde des Ansprechers [ANONYMISIERT 2], aus der ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT] seine Mutter ist.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Onkel war. Diese Dokumente umfassen ein Dokument des amerikanischen Innenministeriums, in dem einer der Brüder des Kontoinhabers als [ANONYMISIERT], der Vater der Kontoinhaberin [ANONYMISIERT 1], aufgeführt ist; der Trauschein ihrer Eltern, aus dem hervorgeht, dass der Kontoinhaber Trauzeuge war; der Pass der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], aus dem ihr Mädchenname als [ANONYMISIERT] ersichtlich ist.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber über weitere, noch lebende Erben verfügt.

Verbleib des Kontoguthabens

Gemäss Artikel 14 und 46(20) der Verfahrensregeln ist das CRT befugt, über Ansprüche auf Konten von Opfern oder Angehörige einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung zu entscheiden, die während der relevanten Zeitspanne in der Schweiz offen waren oder eröffnet wurden. Dabei handelt es sich um die Zeit zwischen dem 1. Januar 1933 und dem 31. Dezember 1945. Da die Konten des Kontoinhabers bei der Bank II vor der Machtübernahme durch die Nazis im Januar 1933 geschlossen wurden, ist das CRT nicht befugt, gemäss Artikel 14 und 46(20) der Verfahrensregeln darüber zu befinden und kann in diesem Auszahlungsentscheid keine entsprechende Entscheidung treffen.

Was die zwei Kontokorrente bei der Bank II angeht, die am 12. Juni 1933 geschlossen wurden, so stellt das CRT fest, dass der Kontoinhaber möglicherweise ausserhalb der von den Nazis besetzten Gebiete gelebt haben könnte, als diese geschlossen wurden. Was die zwei Kontokorrente bei der Bank II anbelangt, die am 8. September 1936 geschlossen wurden, so geht aus den Unterlagen der Bank I und der Bank III hervor, dass der Kontoinhaber zu jenem Zeitpunkt bereits ausserhalb der von den Nazis besetzten Gebiete lebte. Das CRT stellt ausserdem fest, dass aus den Unterlagen der Bank I und der Bank III ersichtlich wird, dass der Kontoinhaber nach der Schliessung seiner Konten bei der Bank II noch mit diesen zwei Banken in Kontakt war.

Allerdings wird Berlin in den Unterlagen der Bank II als der einzige Wohnort des Kontoinhabers aufgeführt. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hatte ausgeführt, das Vermögen des Kontoinhabers sei von den Nazis beschlagnahmt worden. Da die vier Konten bei der Bank II nach der Machtübernahme durch die Nazis geschlossen wurden, wonach das nationalsozialistische Regime begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und andere Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da es keine Hinweise auf die Auszahlung der Guthaben der vier Konten an den Kontoinhaber gibt; da die Erben des Kontoinhabers nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über seine Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln enthalten sind (vgl. Anhang A) und Anhang C² sowie gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber und ihre Erben das

Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregeln an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber sein Grossvater war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben. Schliesslich stellt das CRT fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2], ein Nachkomme des Kontoinhabers, eine bessere Berechtigung am Konto hat als die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die von den Eltern des Kontoinhabers abstammt.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent mit einem unbekanntem Kontostand und drei Kontokorrente mit den folgenden Guthaben: 107'087.50 Schweizer Franken, 942.00 Schweizer Franken sowie 550.00 Schweizer Franken, gemäss den Unterlagen aus den Jahren 1932, 1933 und 1935. Die beiden ersten Konten wurden am 12. Juni 1933, die beiden letzteren Konten am 8. September 1936 geschlossen.

Was die am 8. September 1936 geschlossenen Konten angeht, ist aus den Unterlagen der Bank II ersichtlich, dass der Kontostand dieser Konten 1933 und 1935 942.00 Schweizer Franken bzw. 550.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen das Guthaben eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgelegt.

Was das Konto mit dem Kontostand 107'087.50 angeht, so hat das CRT bestimmt, dass es diesen historischen Wert nicht verwenden kann, weil er vor Anfang der relevanten Zeitspanne verzeichnet wurde. Das CRT stellt fest, dass sich der Kontostand dieses Kontos bis zum Zeitpunkt der Schliessung nicht bedeutend verändert haben kann. Somit bestimmt das CRT, dass der Wert dieses Kontos zum Zeitpunkt seiner Schliessung unbekannt war. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Art im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der „ICEP-Untersuchungen“ belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2'140.00 Schweizer Franken.

Der Gesamtwert der vier Konten beläuft sich somit auf 8'560.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 107'000.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto

eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung gemäss Artikel 23(1)(c) in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Somit hat, wie bereits erwähnt, der Ansprecher [ANONYMISIERT 2], der ein Nachkomme des Kontoinhaber ist, eine bessere Berechtigung am Konto als die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die von den Eltern des Kontoinhabers abstammt. Demzufolge ist der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] am gesamten zugesprochenen Betrag berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
12 Mai 2006